



Deutscher Bundestag

EINGANG 11. DEZ. 2015

Berlin, 8. Dezember 2015
Geschäftszeichen:

Bezug:

1. Ihre E-Mail vom 3. August 2015
2. Eingangsbestätigung vom 13. August 2015
3. Schreiben vom 14. Oktober 2015
4. Ihre E-Mail vom 19. Oktober 2015
5. Bescheid vom 24. November 2015
6. Ihre E-Mail vom 29. November 2015

Referat ZR 4
Geheimchutz, Datenschutz,
Informationsfreiheit

Behördlicher
Datenschutzbeauftragter

bearbeitet von:
Geprüfte Rechtskandidatin
Silvia Pannach
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-33043 (Vz)
Telefon: +49 30 227-37645
Fax: +49 30 227-36336
datenschutz.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr

mit E-Mail vom 3. August 2015 baten Sie unter Bezugnahme auf das IFG um Mitteilung darüber, ob und welche Gutachten dem Fachbereich WD 2 der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages zur Thematik „Kontrolle der Mittelverwendung in der Entwicklungspolitik“ vorliegen. Alternativ beantragten Sie die Übersendung einer Aufstellung der Gutachten des Fachbereichs WD 2 in der 17. und 18. Legislaturperiode zur den Themengebieten Auswärtiges, Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Menschenrechte und humanitäre Hilfe.

Nachdem Ihnen mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 mitgeteilt wurde, dass zum genannten Thema keine Ausarbeitungen aus der 17. und 18. Wahlperiode vorliegen, baten Sie mit E-Mail vom 19. Oktober 2015 nunmehr um Übersendung einer Aufstellung der bisher zwischen Beginn der 18. Legislaturperiode und dem 16. Oktober 2015 erstellten Gutachten des Fachbereichs WD 2.

Diese wurde Ihnen mit Bescheid vom 24. November 2015 übersandt. In Ihrer E-Mail vom 29. November 2015 baten Sie nun um die Übersendung der in der Aufstellung aufgeführten Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages.

Nach einer ersten Prüfung dieser Anfrage möchte ich Sie darauf hinweisen, dass die Bearbeitung mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand verbunden ist und damit gebührenpflichtig wäre. Die Gutachten müssen zunächst ermittelt werden und sind



sodann auf mögliche personenbezogene Daten oder andere
Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG zu prüfen und zu schwärzen.

Für Anfragen, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren
Verwaltungsaufwand verbunden ist, können je nach
Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00
erhoben werden. Die Gebühren werden nach der IFGGebV auf
der Basis der in der Begründung zur IFGGebV enthaltenen
pauschalen Personalkostensätze ermittelt. Auf der Grundlage des
§ 10 IFG i.V.m. §§ 1, 2 IFGGebV und der Anlage 1 Teil A, 1.3 zu
§ 1 Abs. 1 IFG-GebV würden hinsichtlich Ihrer Anträge für einen
Mitarbeiter des mittleren Dienstes Gebühren in Höhe von 30
Euro je Stunde, des gehobenen Dienstes Gebühren in Höhe von
45 Euro je Stunde und für einen Mitarbeiter des höheren
Dienstes in Höhe von 60 Euro je Stunde anfallen. Hinzu kämen
die Auslagen für die Fertigung von Kopien.

Ich möchte Sie daher bitten, mir bis zum **22. Dezember 2015**
mitzuteilen, ob Sie angesichts der dargestellten Auslagen- und
Gebührenfolge an Ihrem Antrag festhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schmidt-Hederich